

**Antrag
zum
Rheinland-pfälzischen
Rechtspflegertag 2013**



Mitglied der Europäischen Union
der Rechtspfleger (E.U.R.)



Mitglied im
dbb
beamtenbund
und tarifunion

Satzungsänderung

**Der Rheinland-pfälzische Rechtspflegertag
beschließt auf Antrag der Landesleitung:**

Die Satzung des Bundes Deutscher Rechtspfleger, Landesverband Rheinland-Pfalz e.V. wird wie folgt geändert, wobei zu streichende Worte oder Satzteile in den Sprechblasen als gelöscht gekennzeichnet und eingefügte Worte oder Satzteile unterstrichen sind.

**Satzung¹ des
Bundes Deutscher Rechtspfleger
Landesverband Rheinland-Pfalz e.V.**

Inhaltsübersicht

1. Abschnitt: Name, Sitz, Zweck, Gliederung

- § 1 - Name, Sitz
- § 2 - Zweck
- § 3 - Gliederung

2. Abschnitt: Mitgliedschaft

- § 4 - Mitglieder, Aufnahme
- § 5 - Ehrenmitgliedschaft
- § 6 - Ende der Mitgliedschaft
- § 7 - Austritt
- § 8 - Ausschluss
- § 9 - Pflichten

3. Abschnitt: Organe

- § 10 - Organe

¹ Zur besseren Lesbarkeit wird in der Satzung nur die männliche Form verwendet, sie gilt gleichermaßen für die weibliche Form.

- | § 11 - ~~Verbandstag~~Rheinland-pfälzischer Rechtspflegertag: Zusammensetzung, Aufgaben
- | § 12 - Rheinland-pfälzischer RechtspflegertagVerbandstag: Verfahren
- | § 13 - Präsidium: Zusammensetzung, Aufgaben
- | § 14a - Erweiterter Vorstand
- | § 14 - Präsidium: Verfahren
- | § 15 - Landesleitung: Zusammensetzung, Wahl
- | § 16 - Landesleitung: Geschäftsführung, Vertretung
- | § 17 - Protokolle

4. Abschnitt: Haushalt

- § 18 - Beiträge
- § 19 - Rechnungsprüfer

5. Abschnitt: Bezirksverbände

- § 20 - Organe der Bezirksverbände
- § 21 - Ergänzende Vorschriften

6. Abschnitt: Sonstiges

- § 22 - Satzungsänderungen
- § 23 - Auflösung
- § 24 - Inkrafttreten

1. Abschnitt: Name, Sitz, Zweck, Gliederung

§ 1 - Name, Sitz

¹Der Verband führt den Namen "Bund Deutscher Rechtspfleger, Landesverband Rheinland-Pfalz e.V." ² Sein Sitz ist Mainz. ³Er ist im Vereinsregister eingetragen.

§ 2 - Zweck

(1) ¹Der Verband vertritt und fördert die berufspolitischen, rechtlichen, gesellschaftlichen und sozialen Belange der Rechtspfleger und Rechtspflegeranwärter in Rheinland-Pfalz.

²Er beteiligt sich an der Entwicklung des Rechts sowie der Gestaltung der Rechtspflege und fördert die Aus- und Fortbildung der Rechtspfleger.

(2) Der Verband gehört dem Bund Deutscher Rechtspfleger e.V. an.

(3) Der Verband ist parteipolitisch und konfessionell unabhängig.

§ 3 - Gliederung

Der Verband gliedert sich in Bezirksverbände, ~~die für die einzelnen Landgerichtsbezirke gebildet werden.~~

2. Abschnitt: Mitgliedschaft

§ 4 - Mitglieder, Aufnahme

(1) ¹Mitglieder des Verbandes können die Rechtspfleger - im und außer Dienst - und Rechtspflegeranwärter des Landes Rheinland-Pfalz werden. ²Ausnahmen sind zulässig.

(2) ¹Über den schriftlichen Antrag auf Aufnahme entscheidet die Landesleitung. ²Gegen die Ablehnung kann das Präsidium angerufen werden.

(3) Die Mitgliedschaft beginnt mit dem dem Antragsteller schriftlich mitgeteilten Datum.

§ 5 - Ehrenmitgliedschaft

Der ~~Rheinland-pfälzische Rechtspflegertag~~ ~~Verbandstag~~ kann besondere Verdienste um den Rechtspfleger durch Verleihung der Ehrenmitgliedschaft anerkennen.

§ 6 - Ende der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Tod oder Ausschluss.

§ 7 - Austritt

¹Der Austritt kann nur zum Schluss eines Kalenderjahres erfolgen. ²Die schriftliche Austrittserklärung muss dem jeweiligen Bezirksverbandsvorstand oder der Landesleitung bis zum 30. September des Jahres zugehen.

§ 8 - Ausschluss

(1) Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden:

- a) wenn es mit der Zahlung der Beiträge zwölf Monate im Verzug ist, oder
- b) wenn es vorsätzlich und schwerwiegend seine Pflichten als Mitglied verletzt.

(2) ¹Über den Ausschluss entscheidet das Präsidium nach Anhörung des jeweiligen Bezirksverbandsvorstandes und des betroffenen Mitglieds mit 2/3-Mehrheit. ²Der Ausschluss ist dem Mitglied mit Begründung durch eingeschriebenen Brief mitzuteilen.

(3) Das ausgeschlossene Mitglied kann binnen eines Monats nach Zugang der Mitteilung durch Erklärung gegenüber der Landesleitung den Rheinland-pfälzischen Rechtspfleger-tag ~~Verbandstag~~ anrufen.

(4) Der Ausschluss wird mit Ablauf der in Absatz 3 genannten Frist oder mit der Bekanntgabe der Entscheidung des Rheinland-pfälzischen Rechtspfleger-tages ~~Verbandstages~~ an das Mitglied wirksam.

§ 9 - Pflichten

Die Mitglieder sind verpflichtet, die Satzung und die satzungsgemäß gefassten Beschlüsse und Richtlinien zu beachten sowie jede Beeinträchtigung der im Rahmen des Verbandszwecks liegenden Interessen anderer Mitglieder oder des Verbandes zu vermeiden.

3. Abschnitt: Organe

§ 10 - Organe

Organe des Verbandes sind der Verbandstag Rheinland-pfälzische Rechtspfleger-tag, das Präsidium, ~~und der erweiterte Vorstand~~ und die Landesleitung.

§ 11 - Verbandstag Rheinland-pfälzischer Rechtspfleger-tag: Zusammensetzung, Aufgaben

(1) Der Rheinland-pfälzische Rechtspfleger-tag ~~Verbandstag~~ besteht aus den erschienenen Mitgliedern des Verbandes.

(2) Der Rheinland-pfälzische Rechtspfleger-tag ~~Verbandstag~~ hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Bestimmung der Aufgaben und Ziele des Verbandes,
- b) Beschlussfassung über Haushalt und Beiträge,
- c) Entgegennahme des Geschäfts- und Kassenberichts der Landesleitung,
- d) Entgegennahme des Berichts der Kassenprüfer,
- e) Erteilung der Entlastung,
- f) Wahl der Landesleitung,
- g) Wahl zweier Rechnungsprüfer und eines Stellvertreters,

- h) Bestimmung des Bezirksverbandes, in dessen Bereich der nächste Rheinland-pfälzische Rechtspflegertag ~~Verbandstag~~ stattfinden soll,
- i) Satzungsänderungen,
- j) Entscheidungen nach § 8 Abs. 3 und § 21 Abs. 1 Satz ~~und~~ 3.

§ 12 - Rheinland-pfälzischer Rechtspflegertag ~~Verbandstag~~: Verfahren

- (1) ¹Der Rheinland-pfälzische Rechtspflegertag ~~Verbandstag~~ wird von der Landesleitung in Textform durch Veröffentlichung der Einladung auf der verbandseigenen Homepage ~~schriftlich~~ einberufen. ²Er tritt in der Regel alle zwei, spätestens alle vier Jahre zusammen. ³Die Einladung soll in der verbandseigenen Informationsschrift veröffentlicht werden.
- (2) Zu einer außerordentlichen Tagung ist der Rheinland-pfälzische Rechtspflegertag ~~Verbandstag~~ einzuberufen
 - a) auf Beschluss des Präsidiums,
 - b) auf schriftlichen, Zweck und Gründe enthaltenden Antrag von mindestens
 - aa) zwei Bezirksverbänden oder
 - bb) einem Fünftel der Mitglieder.
- (3) ¹Die Einberufungsfrist für den Rheinland-pfälzischen Rechtspflegertag ~~Verbandstag~~ beträgt zwei Monate, bei außerordentlichen Tagungen einen Monat. ²Sie beginnt mit der Aufgabe ~~Absendung~~ Veröffentlichung ~~der Einberufung an die Bezirksverbandsvorstände zur Post.~~
- (4) ¹Anträge zum Rheinland-pfälzischen Rechtspflegertag ~~Verbandstag~~ müssen der Landesleitung einen Monat vor Tagungsbeginn zugehen. ²Verspätet eingegangene Anträge bedürfen der Zulassung durch den Rheinland-pfälzischen Rechtspflegertag ~~Verbandstag~~.
- (5) ¹Der Rheinland-pfälzische Rechtspflegertag ~~Verbandstag~~ wird durch den Landesvorsitzenden oder einen seiner Stellvertreter geleitet. ²Die Leitung zur Durchführung der in § 11 Abs. 2 e und f aufgeführten Aufgaben obliegt dem Vorsitzenden des gastgebenden Bezirksverbandes oder einem seiner Stellvertreter.
- (6) Der Rheinland-pfälzische Rechtspflegertag ~~Verbandstag~~ ist unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitglieder ~~beschlussfähig, wenn mindestens 1/10 der Mitglieder anwesend sind.~~
- (7) ¹Der Rheinland-pfälzische Rechtspflegertag ~~Verbandstag~~ entscheidet, soweit die Satzung nichts anderes bestimmt, mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. ²Die Gesamtzahl der abgegebenen Stimmen und die Mehrheit werden nur aus

den für oder gegen den zur Abstimmung gestellten Antrag abgegebenen Stimmen berechnet. ³Es ist geheim abzustimmen, wenn ein entsprechender Antrag mit einem Drittel der abgegebenen gültigen Stimmen angenommen wird.

(8) ¹Der Rheinland-pfälzische Rechtspflegertag~~Verbandstag~~ ist öffentlich. ²Die Öffentlichkeit kann ausgeschlossen oder beschränkt werden.

§ 13 - Präsidium: Zusammensetzung, Aufgaben

(1) ¹Das Präsidium besteht aus der Landesleitung und den Vorsitzenden der Bezirksverbände oder deren Stellvertretern. Die gemäß § 13 Abs. 3 beauftragten Vereinsmitglieder gehören dem Präsidium ohne Stimmrecht an.

(2) ¹Aufgaben des Präsidiums sind insbesondere

a) Maßnahmen zur Verwirklichung der Beschlüsse des Rheinland-pfälzischen Rechtspflegertag~~Verbandstages~~,

b) Beschlussfassung über Haushalt und Beiträge zwischen den Rheinland-pfälzischen Rechtspflegertagen~~Verbandstagen~~

c) Maßnahmen nach § 15 Abs. 6,

d) Bestimmung der Aufgaben und Ziele des Verbandes, soweit die Entscheidung nicht bis zur nächsten Tagung des Rheinland-pfälzischen Rechtspflegertages~~Verbandstages~~ anstehen kann.

²Der Rheinland-pfälzische Rechtspflegertag ~~Verbandstag~~ kann dem Präsidium weitere Aufgaben übertragen.

(3) Das Präsidium kann einzelne Vereinsmitglieder mit der Wahrnehmung besonderer Aufgabenbereiche beauftragen.

§ 14 - Präsidium: Verfahren

(1) ¹ Das Präsidium wird von der Landesleitung schriftlich einberufen. ²Es tritt mindestens einmal jährlich zusammen.

(2) Das Präsidium ist ferner auf schriftlichen, Zweck und Gründe enthaltenden Antrag mindestens eines Bezirksverbandes einzuberufen.

(3) Die Präsidiumssitzungen leitet der Landesvorsitzende oder ein anderes Mitglied der Landesleitung.

(4) Das Präsidium ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist.

(5) § 12 Abs. 7 gilt entsprechend.

(6) Das Präsidium kann Dritten die Teilnahme an seinen Sitzungen gestatten.

§ 14a - Erweiterter Vorstand

¹Der erweiterte Vorstand besteht aus der Landesleitung und den gemäß § 13 Abs. 3 beauftragten Vereinsmitgliedern. ²Er berät die Landesleitung bei der Führung der Geschäfte.

§ 15 - Landesleitung: Zusammensetzung, Wahl

(1) Die Landesleitung besteht aus dem Landesvorsitzenden und mindestens drei stellvertretenden Landesvorsitzenden.

(2) ¹Die Mitglieder der Landesleitung werden vom Rheinland-pfälzischen Rechtspflegertag Verbandstag einzeln gewählt. ²Die Wahl ist geheim durchzuführen, wenn ein Verbandsmitglied dies beantragt. ³Erhält kein Kandidat die Mehrheit der abgegebenen Stimmen, findet ein zweiter Wahlgang statt; gewählt ist hierbei, wer die meisten Stimmen auf sich vereinigt. ⁴§ 12 Abs. 7 Satz 2 gilt entsprechend.

(3) Bei der Wahl werden je einem stellvertretenden Landesvorsitzenden die allgemeine Geschäftsführung (Geschäftsführer) und die Kassenführung (Schatzmeister) zugewiesen.

(4) Von den Mitgliedern der Landesleitung muss mindestens eines dem anderen Oberlandesgerichtsbezirk angehören.

(5) ¹Die Wahl erfolgt für vier Jahre. ²Die Mitglieder der Landesleitung bleiben bis zur Neuwahl im Amt. ³Wiederwahl ist zulässig.

(6) Scheidet ein Mitglied der Landesleitung vorzeitig aus dem Amt, so kann das Präsidium bis zur m Tagung des nächsten Rheinland-pfälzischen RechtspflegertagVerbandstages eine Ergänzung vornehmen.

§ 16 - Landesleitung: Geschäftsführung, Vertretung

(1) ¹Die Landesleitung führt die Geschäfte des Verbandes. ²Sie ist Vorstand gemäß § 26 BGB. ³Zwei Mitglieder sind gemeinsam vertretungsberechtigt.

(2) ¹Jedes Mitglied erledigt die ihm obliegenden Geschäfte im Rahmen der Satzung und der Beschlüsse der Organe des Verbandes selbständig. ²Bei Widerspruch eines anderen Mitglieds der Landesleitung entscheidet die Landesleitung. ³§ 12 Abs. 7 S. 1 und 2 gelten

entsprechend. ⁴Schriftliche und fernmündliche Abstimmungen sind zulässig. ⁵Das Nähere kann die Landesleitung durch Geschäftsordnung regeln.

(3) ¹ Die Landesleitung ist berechtigt, Vereinsmitglieder im Rahmen der Wahrnehmung einzelner Aufgaben zur Vertretung des Bundes Deutscher Rechtspfleger, Landesverband Rheinland-Pfalz zu bevollmächtigen. ² Eine Bevollmächtigung zur Vertretung im Rahmen von besonderen Aufgabenbereichen darf bei Bedarf nur an beauftragte Vereinsmitglieder (§ 13 Abs. 3) erfolgen.

(4) ¹ Die Höhe der an die Landesleitung zu zahlenden Aufwandsentschädigung wird mit der Aufstellung eines Haushaltsplanes beschlossen oder nachträglich mit dem Abschluss eines Haushaltsjahres genehmigt. ² § 670 BGB bleibt unberührt.

(5) Die persönliche Haftung der Mitglieder der Landesleitung gegenüber dem Bund Deutscher Rechtspfleger, Landesverband Rheinland-Pfalz e.V. wird auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt.

§ 17 - Protokolle

Über alte-alle Sitzungen der Organe werden Niederschriften gefertigt und vom Tagungsleiter sowie vom Schriftführer unterzeichnet.

4. Abschnitt: Haushalt

§ 18 - Beiträge

Höhe und Fälligkeit der Mitgliedsbeiträge werden vom Rheinland-pfälzischen Rechtspflegerstag (§ 11 Abs. 2 Buchstabe b) festgesetzt.

§ 19 - Rechnungsprüfer

Der Entlastungserteilung (§ 11 Abs. 2 e) geht eine Prüfung der Haushalts- und Kassenerführung durch Rechnungsprüfer voraus.

5. Abschnitt: Bezirksverbände

§ 20 - Organe der Bezirksverbände

- (1) Organe der Bezirksverbände sind der Bezirksverbandstag und der Vorstand.
- (2) ¹Der Vorstand des Bezirksverbandes besteht aus dem Bezirksverbandsvorsitzenden und mindestens zwei Stellvertretern. ²Daneben können Beisitzer gewählt werden.
- (3) Allgemeine Geschäftsführung und Kassenführung können von einem Mitglied des Vorstandes in Personalunion wahrgenommen werden.
- (4) ¹Die Einberufung eines Bezirksverbandstages ist der Landesleitung unverzüglich zur Veröffentlichung auf der verbandseigenen Homepage anzuzeigen. ²Die Einladung soll auch schriftlich erfolgen. ³Alle Mitglieder der Landesleitung haben das Recht am Bezirksverbandstag teilzunehmen; ihnen ist jederzeit das Wort zu erteilen.
- (5) ¹Ein Bezirksverbandstag kann aus wichtigem Grund auch von der Landesleitung einberufen werden. ²Eine solche Einberufung schließt eine Einberufung durch den Bezirksverbandsvorstand aus.

§ 21 - Ergänzende Vorschriften

- (1) ¹Einzelne Mitglieder des Bezirksverbandsvorstandes können durch Beschluss des Präsidiums mit 2/3-Mehrheit abberufen werden, wenn sie ihre Pflichten trotz Abmahnung in nachhaltiger Weise verletzen. ²Eine nachhaltige Pflichtverletzung ist insbesondere dann anzunehmen, wenn das Mitglied des Bezirksverbandsvorstandes wiederholt öffentlich in wichtigen Fragen der Verbandspolitik den Beschlüssen der Organe des Landesverbandes widerspricht oder andere Mitglieder entsprechend beeinflusst oder das Ansehen des Verbandes schädigt. ³Gegen die Entscheidung des Präsidiums kann das abberufene Mitglied des Bezirksvorstandes binnen eines Monats nach Zugang der Mitteilung über die Abberufung durch schriftliche Erklärung gegenüber der Landesleitung den Rheinland-pfälzischen Rechtspflegertag ~~Verbandstag~~ anrufen.
- (2) ¹Die Einberufungsfrist für den Bezirksverbandstag beträgt zwei Wochen, die Antragsfrist eine Woche. ²Im übrigen gelten die Vorschriften des 1. bis 4. Abschnittes entsprechend.

6. Abschnitt: Sonstiges

§ 22 - Satzungsänderungen

Satzungsänderungen bedürfen einer 2/3-Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.

§ 23 - Auflösung

- (1) Die Auflösung des Verbandes kann vom Rheinland-pfälzische RechtspflegertagVerbandstag mit 3/4-Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.
- (2) Über die Verwendung des Verbandsvermögens entscheidet der Rheinland-pfälzische RechtspflegertagVerbandstag, der die Auflösung beschlossen hat.

§ 24 - Inkrafttreten

Die Änderung der Satzung tritt mit Wirkung vom 20.9.1984 ~~an die Stelle der Satzung vom 5.10.1956~~ wird mit Eintragung in das Vereinsregister wirksam.

Gründe:

1. Änderung Inhaltsübersicht und §§ 5, 8, 10, 11, 12, 13, 15, 18, 21, 23

Die Bezeichnung *Verbandstag* soll durch die seit langem gebräuchliche Bezeichnung *Rheinland-pfälzischer Rechtspflegertag* ersetzt werden.

2. Änderung § 3

Bisher ist für jeden Landgerichtsbezirk ein Bezirksverband zu bilden. Die kleinen Bezirksverbände haben gelegentlich Probleme, Kandidaten für den Bezirksvorstand zu finden, so dass eine Zusammenlegung von Bezirksverbänden im Interesse einer guten Mitgliederbetreuung nicht ausgeschlossen sein sollte.

3. Änderung § 7

Ein wirksamer Austritt kann bisher nur erfolgen, wenn die Austrittserklärung dem Bezirksverband zugeht. Seit vielen Jahren ist es üblich, die Erklärung an die Landesleitung abzusenden; diese setzt auch regelmäßig den Bezirksvorstand von dem Austritt in Kenntnis. Für den Zeitpunkt des Austritts (Stichtag 30.09.) kommt es aber auf den Zugang beim Bezirksvorstand an, was unter Umständen zu einem weiteren Jahr Mitgliedschaft führt, nur weil die Landesleitung die Erklärung nach dem 30.09. an den Bezirksverband weitergeleitet hat. Des Weiteren führt seit vielen Jahren die Landesleitung die Mitgliederliste, so dass der Bezirksvorstand ohnehin die Austrittserklärung an die Landesleitung weiterleiten muss. Im Interesse einer einfacheren Handhabung soll deshalb auch ein Austritt gegenüber der Landesleitung möglich sein.

4. Änderung Inhaltsübersicht, §§ 10, 13 Abs. 1, Einfügung 14a

Mit der Einführung des Organs des erweiterten Vorstands soll klargestellt werden, dass die vom Präsidiums beauftragten Vereinsmitglieder (siehe Punkt 8) ebenfalls dem Vereinsvorstand angehören. Mit dieser Änderung wird die seit Jahren geübte Praxis, die auch in der Geschäftsordnung der Landesleitung so festgeschrieben ist, satzungsrechtlich abgesichert.

5. Änderung §§ 11 Abs. 2 Buchst. j; 17 und 24

Redaktionelle Änderung bzw. Berichtigung eines inhaltlichen Fehlers

6. Änderung § 12 Abs. 1 und 3, 20 Abs. 4

Die Einladung zu einem Rechtspflegertag hat bisher schriftlich an die Bezirksverbände zu erfolgen. In Zeiten elektronischer Kommunikationsmittel sollte die Einberufung so einfach wie möglich gestaltet werden, ohne die Mitglieder zu benachteiligen. Eine Veröffentlichung auf der Homepage wird als Wirksamkeitskriterium als ausreichend angesehen. Daneben soll die Einladung den Mitgliedern über die Info bekanntgemacht werden. Diese Änderung betrifft auch die Bezirksverbände. Diese sollen die Einladung zusätzlich schriftlich an die Mitglieder verteilen.

7. Änderung § 12 Abs. 6

Die bisherige Regelung der Beschlussfähigkeit (Anwesenheit von 10% der Mitglieder) soll entfallen. In Zeiten exorbitant hoher dienstlicher Belastung nimmt die Bereitschaft der Mitglieder zur Teilnahme an den Rechtspflegertagen und auch an den Bezirksverbandstagen, für die diese Regelung ebenfalls gilt (§ 21 Abs. 2 Satz 2), stetig ab.

8. Einfügung §§ 13 Abs. 3 und 16 Abs. 3

Regelmäßig vertritt die Landesleitung den BDR Rheinland-Pfalz nach innen und nach außen. Darüber hinaus sind seit vielen Jahren für den Bereich Frauen, Jugend- und Ausbildung, Senioren sowie für die Organisation und Durchführung der Tagung zum Vollstreckungs- und Insolvenzrecht (Bänkertagung) einzelne Mitglieder vom Präsidium oder von der Landesleitung als Beauftragte bestellt. Die Möglichkeit, eine derartige Beauftragung aussprechen zu können, ist in der Satzung bisher nicht enthalten, sie ist aber auch nicht ausgeschlossen. Die Zulässigkeit derartiger Beauftragungen soll klarstellend in der Satzung vermerkt werden. Hierbei ist zu unterscheiden, ob ganze Aufgabenbereich von der Beauftragung umfasst sein oder ob einzelne Aufgaben übertragen werden sollen. Nur das Präsidium soll einzelne Mitglieder mit der eigenverantwortlichen Wahrnehmung ganzer Aufgabenbereiche beauftragen dürfen. Die Landesleitung darf lediglich einzelne Mitglieder mit der Wahrnehmung konkret gefasster Aufgaben beauftragen.

Des Weiteren ist die Beauftragung mit einzelnen Aufgaben oder Aufgabenbereichen von der Bevollmächtigung zur Abgabe rechtsgeschäftlicher Willenserklärungen zu unterscheiden. Nur die Landesleitung ist zur rechtsgeschäftlichen Vertretung des BDR berechtigt. Da die Mitglieder der Landesleitung persönlich während der Rechtspflegertage in ihr Amt gewählt werden, ist auch davon auszugehen, dass die Vertretung

des BDR Rheinland-Pfalz regelmäßig persönlich durch die Mitglieder der Landesleitung erfolgt. Ob die Landesleitung daher einzelne Mitglieder zur rechtsgeschäftlichen Vertretung bevollmächtigen darf, ist fraglich. Klarstellen soll deshalb vermerkt werden, dass diese Möglichkeit eröffnet ist. Die rechtsgeschäftliche Vollmacht ist grundsätzlich auf einzelne Aufgaben zu beschränken. Eine generelle Bevollmächtigung zur rechtsgeschäftlichen Vertretung in ganzen Aufgabenbereichen darf nur erfolgen, wenn hierfür ein tatsächlicher Bedarf besteht, und wenn das zu bevollmächtigende Mitglied vom Präsidium vorher mit der Wahrnehmung dieses Aufgabenbereichs beauftragt wurde.

9. Änderung § 16 Abs. 4

Mit der Einfügung des Abs. 4 wird klargestellt, dass an die Landesleitung eine Aufwandsentschädigung gezahlt werden soll. Dieses ist bereits jetzt der Fall, eine Klarstellung soll auch in der Satzung erfolgen. Die Erstattung von Auslagen (z.B. Reise- und Hotelkosten) ist daneben weiterhin möglich.

10. Änderung § 16 Abs. 5

Nach der herrschenden Meinung und Rechtsprechung haften Vereinsvorstände neben Vorsatz und grober Fahrlässigkeit auch für die dem Verein fahrlässig zugefügten Schäden. Diese uneingeschränkte Haftung kann mitunter dazu führen, dass sich engagierte und geeignete Mitglieder nur deshalb nicht für eine Mitarbeit in der Landesleitung zur Verfügung stellen, weil sie einen späteren Regress des BDR gegen ihre eigene Person befürchten. Diese Angst gründet sich weniger auf eine fahrlässige Handlung, durch die dem BDR ein Schaden zugefügt wurde, vielmehr steht die Angst vor einer Schadensersatzforderung aufgrund fahrlässiger Unkenntnis (z.B. steuerrechtlicher Vorschriften) im Vordergrund.